

Statuten

Verein Pumptrack Hombrechtikon

1 NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name / Sitz

Unter dem Namen «Pumptrack Hombrechtikon» besteht ein politisch und religiös neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, der nicht gewinnorientiert ist.

Der Sitz des Vereins «Pumptrack Hombrechtikon» ist in Hombrechtikon.

Art. 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung im Allgemeinen sowie die Ausübung und die Förderung des Rollsports im Speziellen. Der Verein kann sämtliche Tätigkeiten ausüben, welche der Zweckerreichung förderlich sein können.

- Förderung einer sinnvollen und attraktiven Begegnungsstätte für Familien, Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Pflege der Kameradschaft und die Förderung der sportlichen Fairness
- Fahrtechnik-Kurse und/oder Ausfahrten und Touren zu organisieren
- Durchführung von Wettbewerben, Veranstaltungen etc.

Der Verein ist gemeinnützig und erstrebt keinen finanziellen Gewinn.

2 MITGLIEDSCHAFT

A. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Alle natürlichen und juristischen Personen, die den Vereinszweck unterstützen wollen, können Mitglieder werden. Eine regionale Verankerung, am Ort des Pumptracks, ist willkommen, jedoch nicht zwingend. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Gönnern.

- Einzelmitgliedschaft
Natürliche Personen mit Stimmberechtigung an der Mitgliederversammlung. Mitglieder sind ab 12 Jahren stimmberechtigt.
- Familien-Mitgliedschaft
Eltern und Kinder bis 18 Jahre sind Mitglied einer Familien-Mitgliedschaft. Die Familie verfügt über eine Stimme (Stimm- und Wahlrecht).
- Gönner sind natürliche oder juristische Personen ohne Stimmberechtigung an Mitgliederversammlungen.

Die Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

B. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Neue Mitglieder können auch während dem Vereinsjahr aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet endgültig über Aufnahme oder Ablehnung einer Mitgliedschaft. Eine Mitgliedschaft kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Art. 5 Abgabe der Statuten

Neu eintretende Mitglieder können ein Exemplar der Statuten beim Verein verlangen oder laden es online von der Vereins-Webseite runter.

Art. 6 Beachtung der Statuten

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren sowie die Statuten und Reglemente zu beachten.

Art. 7 Statutenänderung

Über Statutenänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Statutenänderungen können von allen Aktivmitgliedern beantragt werden.

Die Mitgliederversammlung kann die Statuten mit einer **2/3 Mehrheit** der effektiv anwesenden Stimmberechtigten abändern.

Art. 8 Beitragspflicht

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu erbringen

Art. 9 Befreiung von der Beitragspflicht

Mitglieder des Vorstands sind von der Beitragspflicht befreit. Über weitere Befreiungen beschliesst der Vorstand.

C. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 10 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf schriftliche Mitteilung hin, einen Monat vor Ende des Vereinsjahres.

Art. 11 Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwider handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Ausschluss ist den betreffenden Mitgliedern schriftlich zu eröffnen.

3 ORGANISATION UND LEITUNG

Art. 12 Organe des Vereins

Die Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle/Revisor

Art. 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 14 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand einmal pro Jahr einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstands fallen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung unter Bezeichnung der Traktanden verlangen. Der Vorstand lässt sie binnen 60 Tagen zusammentreten. Die Mitgliederversammlung kann online oder an einem zu definierenden Ort abgehalten werden.

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten des Vorstands oder von einem anderen Vorstandmitglied geleitet. Es wird ein Protokoll geführt und allen Mitgliedern nach der Versammlung zugestellt.

Art. 15 Einladung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens dreissig Tage vor dem festgelegten Versammlungstermin.

Art. 16 Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
- Kenntnisnahme von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und Entlastung der Organe
- Wahlen:
 - Präsidentin / Präsident
 - Vorstandsmitglieder
 - Kontrollstelle/Revisor
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Vereinsmitglieder

Art. 17 Mitgliederanträge

Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, darf an der Mitgliederversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 18 Wahlen / Abstimmungen

Über Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Dies kann online oder vor Ort sein.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit **einfachem Mehr**. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Die Statuten können nur mit **2/3 Mehrheit** abgeändert werden.

B. Der Vorstand

Art. 19 Obliegenheit

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen und beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz der

Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand verpflichtet sich, die finanziellen Mittel ausschliesslich für die in Art. 2 und 3 zu verwenden. Zuwiderhandlungen wird gemäss der Schweizer Gesetzgebung geahndet.

Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Spesenvergütung und Vergütung besonderer Aufträge sind möglich.

Art. 20 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus zwei bis maximal fünf Mitgliedern zusammen. Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 21 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Mitgliederversammlung die Nachwahl für den Rest der Amtsdauer.

Art. 22 Vorstandssitzung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen. Die Einberufung einer Vorstandssitzung hat schriftlich oder per E-Mail und in der Regel 10 Tage zum Voraus zu erfolgen und über die Verhandlungsgegenstände so weit als möglich Auskunft zu geben. Wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind, kann eine Vorstandssitzung jederzeit erfolgen.

Art. 23 Beschlussfähigkeit / Protokoll

Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder, online oder vor Ort, beschlussfähig. Beschlüsse werden mit dem **einfachen Mehr** der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit trifft die Vorsitzende/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die Verhandlung muss Protokoll geführt werden.

Art. 24 Zeichnungsrecht

Die Präsidentin/der Präsident führt die laufenden Geschäfte. Bei wichtigen Angelegenheiten unterzeichnet die Präsidentin/der Präsident mit einem anderen Vorstandsmitglied.

C. Kontrollstelle

Art. 25 Aufgaben

Die Jahresrechnung wird durch mindestens einen Revisor geprüft, welcher an der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht erstattet.

Art. 26 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung wählt den Revisor. Der Revisor muss nicht zwingend Vereinsmitglied sein. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

4 HAFTUNG UND FINANZEN

Art. 27 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Beiträgen
- Öffentlichen Beiträgen

- Reinerlös aus Veranstaltungen
- Einnahmen aus Sponsoring und Werbeplattformen
- Erträge aus dem Vereinsvermögen

Art. 28 Haftbarkeit

Der Verein und seine Mitglieder haften gemäss Art. 75a ZGB für die Verbindlichkeiten des Vereins ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Für Unfälle trägt der Verein keine Haftung. Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder und für alle Mitglieder obligatorisch.

Art. 29 Eigenschutz

Es wird allen Benutzern des Vereins dringend empfohlen, Helm, Schoner für Ellbogen, Handgelenk und Knie zu verwenden. An Anlässen und Veranstaltungen, die durch den Verein durchgeführt werden, ist das Tragen eines Helms obligatorisch. Bei Unfällen lehnt der Verein jegliche Haftung ab.

Im Übrigen kommen die Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches und Obligationenrecht zur Anwendung.

5 DATENSCHUTZ UND -SICHERHEIT, ETHIK

Art. 30 Datenschutz und -Sicherheit

Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, E-Mailadresse und Telefonnummer mittels elektronischer oder analoger Datenverarbeitung erfasst und innerhalb des Vereins verarbeitet werden, insbesondere für die Führung der Buchhaltung und Zustellung von internem Informationsmaterial aller Art. Jedes Mitglied hat das Recht nachzufragen, wie seine Daten verwendet wurden.

Art.31 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

6 AUFLÖSUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32 Auflösung

Die Auflösung des Vereins «Pumptrack Hombrechtikon» oder die Fusion ist durch die jährliche oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich.

An der ausserordentlichen Mitgliederversammlung selbst entscheidet eine **2/3 Mehrheit** der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung.

Art. 33 Vermögen

Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vereinsvermögen ist an eine Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck im Sinne der Sport- und Jugendförderung in Hombrechtikon verfolgt, zu übertragen. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 34 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 4. April 2024 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Änderungsvermerk

Statutenänderung vom 10. März 2025: Die Artikel 15 und 17 in Bezug auf Fristen wurden an der Mitgliederversammlung vom 10. März 2025 geändert.

Hombrechtikon, 10. März 2025

Die Präsidentin:



Jolanda Ferrat

Die Protokollführerin:



Seraina Heusser